

Ort, Datum:  
Salzburg, 5.5.2021

Zahl:  
405-8/138/1/5-2021

Betreff:  
AA, BA, BC;  
Verfahren betreffend Antrag auf Vergütung des Verdienstentgangs nach dem Epidemie-  
gesetz - Beschwerde

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg erkennt durch die Richterin Mag. Michaela Slama über die Beschwerde der AA, AD, AB, vertreten durch die AE Rechtsanwälte GmbH & Co KG, AH, AF, gegen den Spruchpunkt II. des Bescheids des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 5.2.2021, Zahl xx-2021, betreffend Abweisung eines Antrags auf Vergütung des Verdienstentgangs nach dem Epidemiegesetz

### zu Recht:

- I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.
- II. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

## **Entscheidungsgründe**

### **1. Verfahrensgang:**

1.1. Die Beschwerdeführerin beantragte für das von ihr in der Stadtgemeinde Salzburg betriebene "BA" am 7.5.2020 die Zuerkennung einer Vergütung wegen Verdienstentgang gemäß § 32 Abs 1 Z 5 Epidemiegesetz und stellte die Anträge

- a) ihr wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbs infolge der 12. Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 13.3.2020 (GZ: 01//01/30277/2020/002) im Zeitraum von 16.3. bis 27.3.2020 entstandenen Vermögensnachteil eine Vergütung im gesetzlichen Ausmaß, zumindest aber in Höhe von EUR 108.534,02 zuzusprechen bzw zu leisten; sowie
- b) ihr wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbs infolge der 25. Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 27.3.2020 (LGBl Nr 25/2020) im Zeitraum von 28.3. bis 10.4.2020 entstandenen Vermögensnachteil eine Vergütung im gesetzlichen Ausmaß, zumindest aber in Höhe von EUR 126.623,02 zuzusprechen bzw zu leisten; sowie
- c) ihr wegen der durch die die Behinderung ihres Erwerbs beinhaltend die beantragten Zeiträume a) und b) infolge der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 16.3.2020 (BGBl Nr 98/2020) im Zeitraum von 16.3. bis 30.4.2020 entstandenen Vermögensnachteil eine Vergütung im gesetzlichen Ausmaß, zumindest aber in Höhe von EUR 416.047,07 zuzusprechen bzw zu leisten. In diesem Betrag sind die beantragten Ersatzansprüche gemäß a) und b) enthalten und im Fall einer positiven Entscheidung zu diesen Anträgen entsprechend abzuziehen; sowie
- d) festzustellen, dass ihr wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbs infolge der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 16.3.2020 (BGBl Nr 96/2020) für den seit dem 4.4.2020 entstandenen Vermögensnachteil eine Vergütung im gesetzlichen Ausmaß zusteht;
- e) über diese Anträge jedenfalls bescheidmäßig abzusprechen.

Mit Schriftsatz vom 25.1.2021 reichte die Beschwerdeführerin Unterlagen zur Berechnung des Verdienstentgangs nach.

1.2. Mit Schreiben vom 26.1.2021 teilte der Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg (im Folgenden: belangte Behörde) der Beschwerdeführerin mit, dass ein Anspruch auf Vergütung nur für den Zeitraum von 16.3.2020 bis 27.3.2020 in näher genannter Höhe bestehe und darüberhinausgehende beantragte Zeiträume (ab 28.3.2020) nicht vergütungsfähig seien.

Mit Schriftsatz vom 2.2.2021 teilte die Beschwerdeführerin mit, dass gegen den für den Zeitraum vom 16.3.2020 bis 27.3.2020 errechneten Vergütungsanspruch von € 72.189,81 keine Einwände bestünden; auf die im Antrag geltend gemachten Ansprüche auf Ersatz des Verdienstentgangs, die über den Zeitraum vom 16.3.2020 bis 27.3.2020 hinausgehen würden, werde nicht verzichtet und blieben diese vollinhaltlich aufrecht.

1.3. Mit dem angefochtenen Bescheid sprach die belangte Behörde über den Antrag der Beschwerdeführerin vom 7.5.2020 ab.

Im Spruchpunkt I. wurde der Beschwerdeführerin eine Vergütung für den Vermögensnachteil, der durch die Behinderung des Erwerbs durch Betriebsschließung iVm der Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 13.3.2020, GZ 01/01/30277/2020/002, im Zeitraum vom 16.3.2020 bis 27.3.2020 entstanden ist, gemäß § 32 Abs 1 Z 5 iVm § 20 Epidemiegesetz 1950 iVm der EpG 1950-Berechnungs-Verordnung in Höhe von € 72.189,81 zuerkannt.

Im Spruchpunkt II. des Bescheids wurde der geltend gemachte Mehrbetrag von € 307.513,05 gemäß § 32 iVm § 36 Epidemiegesetz als unbegründet abgewiesen.

Zum Spruchpunkt I. führte die belangte Behörde begründend im Wesentlichen aus, dass mit der Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 13.3.2020, GZ 01/01/30277/2020/002, auf Grundlage des § 20 Abs 1 und 4 Epidemiegesetzes Beherbergungsbetriebe im Sinne des § 111 Abs 1 Z 1 GewO geschlossen worden seien. Mit Verordnung des Landeshauptmanns von Salzburg vom 27.3.2020, LGBl Nr 25/2020, sei das Betreten von Beherbergungsbetrieben (§ 111 Abs 1 Z 1 GewO 1994) als Touristin bzw als Tourist im gesamten Landesgebiet auf Grundlage des Covid-19-Maßnahmengesetzes verboten worden. Damit sei ein der genannten Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 13.3.2020 inhaltsgleiches Verbot erlassen worden und habe mit Wirkung ab 28.3.2020 eine materielle Derogation der genannten Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt gegolten, sodass ab diesem Zeitpunkt keine Schließung auf Basis des Epidemiegesetzes mehr bestanden habe. Die genannte Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg sei am 16.3.2020 in Kraft getreten und stehe der Beschwerdeführerin sohin ein Ersatz des Verdienstentgangs nur für den Zeitraum vom 16.3.2020 bis 27.3.2020 gemäß § 32 Epidemiegesetz zu, der gemäß der EpG 1950-Berechnungs-Verordnung berechnet worden sei. Der Verdienstentgang für die Zeit der gesamten Betriebsschließung im Monat März 2020 (16.3.2020 bis 31.3.2020, 16 Tage) sei daher auf den Zeitraum vom 16.3.2020 bis 27.3.2020 (12 Tage Betriebsschließung durch die Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg GZ 01/01/30277/2020/002) aliquot zu reduzieren gewesen.

Zum Spruchpunkt II. des Bescheids wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass eine Betriebsbeschränkung bzw Betriebssperre im Sinne des § 20 Epidemiegesetz per Verordnung nur für den Zeitraum vom 16.3.2020 bis 27.3.2020 verfügt worden sei. Das Mehrbegehren sei dem Zeitraum ab 28.3.2020 zuzuordnen gewesen, in dem keine Maßnahmen gemäß § 20 Epidemiegesetz wirksam gewesen seien. Eine Vergütung nach § 32 Abs 1 Z 5 Epidemiegesetz sei nur dann zu leisten, wenn ein Unternehmen gemäß § 20 Epidemiegesetz in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden sei. Das Covid-19-Maßnahmengesetz sehe keinen Entschädigungsanspruch für einen Verdienstentgang vor. Weder aus der Covid-19-MV-96 noch aus der Covid-19-MV-98, die ihre gesetzliche Grundlage im Covid-19-Maßnahmengesetz und nicht im Epidemiegesetz haben, könne

eine Betriebsbeschränkung bzw Betriebssperre im Sinne des § 20 Epidemiegesetz abgeleitet werden. Die in Vollzug des Covid-19-Maßnahmengesetzes ergangenen Maßnahmen begründeten keinen Anspruch auf Vergütung nach § 32 Epidemiegesetz. Im Hinblick auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes G 202/2020 bestünden keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen diese Rechtsnormen.

1.4. Die Beschwerdeführerin erhob gegen den Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheids fristgerecht Beschwerde und brachte (zusammengefasst) Folgendes vor:

Das von der belangten Behörde zitierte Erkenntnis des VfGH, wonach der Ausschluss von finanziellen Ersatzleistungen für den erlittenen Verdienstentgang aufgrund behördlicher Maßnahmen gemäß § 1 Covid-19-Maßnahmengesetz nicht dem Gleichheitsgrundsatz widerspreche, sei bekannt. Der geltend gemachte Ersatzanspruch gründe sich aber zusätzlich auf der vom Landeshauptmann von Salzburg erlassenen Verordnung LGBl Nr 25/2020 sowie auf der auf Grundlage des § 2 Z 1 des Covid-19-Maßnahmengesetz erlassenen Verordnung BGBl II Nr 98/2020. Für diese Verordnungen sei § 4 Abs 3 Covid-19-Maßnahmengesetz von Bedeutung, wonach für Verordnungen auf Grundlage des § 2 Covid-19-Maßnahmengesetz die Bestimmungen des Epidemiegesetzes unberührt blieben. Für den von der Verordnung LGBl 25/2020 erfassten Zeitraum vom 28.3.2020 bis 10.4.2020 sei die vollständige Einstellung des Hotelbetriebs für touristische Zwecke und damit eine unmittelbare Betriebsbeschränkung und für den von der Verordnung BGBl II Nr 98/2020 erfassten Zeitraum vom 16.3.2020 bis 30.4.2020 eine Sperre des Hotelbetriebs verfügt worden. Eine Betriebssperre sei bereits faktisch mit der Verordnung BGBl II Nr 98/2020 verfügt worden. Im Ergebnis bestehe somit für den Zeitraum der mit diesen Verordnungen verfügten Betriebssperre ein Ersatzanspruch gemäß § 32 Abs 2 Epidemiegesetz. Der Gesetzgeber habe bewusst zwischen einem Ausschluss von Ersatzansprüchen nach dem Epidemiegesetz (§ 4 Abs 2 Covid-19-Maßnahmengesetz) und der weiteren Anwendbarkeit des Epidemiegesetzes (§ 4 Abs 3 Covid-19-Maßnahmengesetz) unterschieden. Eine analoge Anwendung des § 4 Abs 2 Covid-19-Maßnahmengesetz auf alle Betriebsbeschränkungen sei somit unzulässig.

## **2. Entscheidungswesentlicher Sachverhalt:**

Die Beschwerdeführerin betreibt in BC den Beherbergungsbetrieb "BA". Es handelt sich dabei um einen ganzjährig geöffneten Hotelbetrieb mit insgesamt 103 Zimmern. Zum Inhalt des Antrags, des Bescheides und der Beschwerde wird auf die Ausführungen oben unter "1. Verfahrensgang" verwiesen.

## **3. Beweiswürdigung:**

Diese Feststellungen, insbesondere zum Verfahrensgang, ergeben sich unbedenklich aus dem vorgelegten Behördenakt.

## 4. Rechtliche Beurteilung:

### 4.1 Rechtslage:

4.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl Nr 186/1950 (Epidemiegesetz) lauten:

#### **Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen.**

**§ 20.** (1) Beim Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Paratyphus, bakterieller Lebensmittelvergiftung, Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera, Pest oder Milzbrand kann die Schließung von Betriebsstätten, in denen bestimmte Gewerbe ausgeübt werden, deren Betrieb eine besondere Gefahr für die Ausbreitung dieser Krankheit mit sich bringt, für bestimmte zu bezeichnende Gebiete angeordnet werden, wenn und insoweit nach den im Betriebe bestehenden Verhältnissen die Aufrechterhaltung desselben eine dringende und schwere Gefährdung der Betriebsangestellten selbst sowie der Öffentlichkeit überhaupt durch die Weiterverbreitung der Krankheit begründen würde. (BGBl. Nr. 449/1925, Artikel III Abs. 2, und BGBl. Nr. 151/1947, Artikel IIZ 5 lit. h.)

(2) Beim Auftreten einer der im ersten Absatz angeführten Krankheiten kann unter den sonstigen dort bezeichneten Bedingungen der Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte beschränkt oder die Schließung der Betriebsstätte verfügt sowie auch einzelnen Personen, die mit Kranken in Berührung kommen, das Betreten der Betriebsstätten untersagt werden.

(3) Die Schließung einer Betriebsstätte ist jedoch erst dann zu verfügen, wenn ganz außerordentliche Gefahren sie nötig erscheinen lassen.

(4) Inwieweit die in den Abs. 1 bis 3 bezeichneten Vorkehrungen auch beim Auftreten einer anderen anzeigepflichtigen Krankheit getroffen werden können, wird durch Verordnung bestimmt

[Anmerkung: Diese Bestimmung ist unverändert seit der Stamfassung (WV) BGBl. Nr. 186/1950]

#### **Vergütung für den Verdienstentgang.**

**§ 32.** (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
  2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
  3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
  4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
  5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
  6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
  7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind,
- und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist. ...

[Anmerkung: Diese Bestimmung ist mit der Novelle BGBl. Nr. 704/1974 in Kraft getreten und seither unverändert geblieben.]

#### **Behördliche Kompetenzen.**

§ 43. (1) ...

(4) Die Einleitung, Durchführung und Sicherstellung sämtlicher in diesem Gesetze vorgeschriebener Erhebungen und Vorkehrungen zur Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten beziehungsweise die Überwachung und Förderung der in erster Linie von den zuständigen Sanitätsorganen getroffenen Vorkehrungen sind Aufgabe der Bezirksverwaltungsbehörde.

(4a) Soweit in diesem Bundesgesetz eine Zuständigkeit zur Erlassung von Verordnungen durch die Bezirksverwaltungsbehörde vorgesehen ist, sind Verordnungen, deren Anwendungsbereich sich auf mehrere politische Bezirke oder das gesamte Landesgebiet erstreckt, vom Landeshauptmann zu erlassen. Einer Verordnung

des Landeshauptmanns entgegenstehende Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörde treten mit Rechtswirksamkeit der Verordnung des Landeshauptmanns außer Kraft, sofern darin nicht anderes angeordnet ist. Erstreckt sich der Anwendungsbereich auf das gesamte Bundesgebiet, so sind Verordnungen vom für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister zu erlassen. Eine entgegenstehende Verordnung des Landeshauptmanns oder einer Bezirksverwaltungsbehörde tritt mit Rechtswirksamkeit der Verordnung des Bundesministers außer Kraft, sofern darin nicht anderes angeordnet ist.

*(Anmerkung: Abs. 4a wurde mit der Novelle BGBl. I Nr. 23/2020, in Kraft seit 5. April 2020, eingefügt, dessen Satz 3 und 4 durch die Novelle BGBl. I Nr. 43/2020, in Kraft seit 15. Mai 2020, ergänzt.)*

4.1.2. Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-COV-2 ("2019 neuartiges Coronavirus"), BGBl II 74/2020, lautet:

... Auf Grund des § 20 Abs. 4 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018, und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2020, BGBl. I Nr. 8/2020, wird verordnet:

Die in § 20 Abs. 1 bis 3 des Epidemiegesetzes 1950, in der jeweils geltenden Fassung, bezeichneten Vorkehrungen können auch bei Auftreten einer Infektion mit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) getroffen werden.

4.1.3. Die §§ 1, 2 und 4 des am 16. März 2020 in Kraft getretenen COVID-19-Maßnahmengesetzes - COVID-19-MG, BGBl I Nr 12/2020 idF BGBl I Nr 23/2020 (abgelöst durch die am 26. September 2020 in Kraft getretene Novelle BGBl I Nr 104/2020), lauteten:

#### **Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren- und Dienstleistungen**

§ 1. Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten werden dürfen.

*[Anmerkung: Mit der Novelle BGBl. I Nr. 16/2020 war die Überschrift zu § 1 neu gefasst und in § 1 die Wortfolge „oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz“ eingefügt worden. Mit der Novelle BGBl. I Nr. 23/2020 war der letzte Satz des § 1 eingefügt worden.]*

#### **Betreten von bestimmten Orten**

§ 2. Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Die Verordnung ist

1. vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt,
2. vom Landeshauptmann zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Landesgebiet erstreckt, oder
3. von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf den politischen Bezirk oder Teile desselben erstreckt.

Das Betretungsverbot kann sich auf bestimmte Zeiten beschränken. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen jene bestimmten Orte betreten werden dürfen

*[Anmerkung: Der letzte Satz des § 2 war mit der Novelle BGBl. I Nr. 23/2020 angefügt worden.]*

#### **Inkrafttreten**

§ 4. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(1a) Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020 tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft.

(2) Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.

(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können vor seinem Inkrafttreten erlassen werden, dürfen jedoch nicht vor diesem in Kraft treten.

(5) §§ 1, 2 und § 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

*[Anmerkung: Mit der Novelle BGBl I Nr 16/2020 war § 4 Abs 2 durch Einfügung der Wortfolge „im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung“ neu gefasst und der Abs 1a eingefügt worden. Abs 5 war mit der Novelle BGBl I Nr 23/2020 eingefügt worden.]*

4.1.4. Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg, GZ: 01/01/30277/2020/002, betreffend die Schließung des Seilbahnbetriebes und von Beherbergungsbetrieben zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-COV-2, kundgemacht im Amtsblatt am der Landeshauptstadt Salzburg am 13.3.2020, lauteten:

#### **Verordnung**

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde vom 13.03.2020 betreffend die Schließung des Seilbahnbetriebes und von Beherbergungsbetrieben zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2

Gemäß § 26 sowie 20 Abs 1 und 4 Epidemiegesetz 1950, BGBl Nr 186, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“), BGBl II Nr 74/2020, wird verordnet:

...

§ 2 (1) Beherbergungsbetriebe (§ 111 Abs 1 Z 1 GewO 1994) sind gemäß § 20 Abs 1 und 4 und der Verordnung BGBl II Nr 74/2020 zu schließen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Ausnahmen vom Gebot nach Abs 1 gewähren, soweit sich die Schließung einzelner Betriebe als unverhältnismäßige Maßnahme erweist.

§ 3 (1) § 1 tritt mit der Kundmachung der Verordnung in jeder Gemeinde des Bezirks (§ 6 Abs 2 Epidemiegesetz 1950 in Verbindung mit § 53 Abs 2 GdO 2019) /im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt Salzburg (§ 6 Abs 2 Epidemiegesetz 1950 in Verbindung mit § 19 Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966), frühestens jedoch am 15.3.2020, 17:00 Uhr, in Kraft.

(2) § 2 tritt mit der Kundmachung gemäß Abs 1, frühestens jedoch am 16.3.2020, 20:00 Uhr in Kraft.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 13.4.2020 außer Kraft.

4.1.5. Die Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg betreffend Aufhebung einer Verordnung, GZ: 01//01/30277/2020/004, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg am 27.3.2020, lautete:

#### **Verordnung**

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde vom 27.03.2020 betreffend Aufhebung einer Verordnung

Gemäß § 26 sowie 20 Abs 1 und 4 Epidemiegesetz 1950, BGBl Nr 186, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“), BGBl II Nr 74/2020, wird verordnet:

§ 1 Die Verordnung der des Bürgermeisters der Stadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde vom 13.03.2020 betreffend die Schließung des Seilbahnbetriebes und von Beherbergungsbetrieben zur Verhinderung

der Ausbreitung von SARS-CoV-2, kundgemacht am 13.03.2020 im elektronischen Amtsblatt der Stadt Salzburg, wird aufgehoben.

§ 2 Diese Verordnung tritt mit Wirkung für die Stadt Salzburg in Kraft, sobald sie im elektronischen Amtsblatt der Stadt Salzburg (§ 6 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 idgF in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Salzburger Stadtrecht 1966 idgF) kundgemacht wird.

4.1.6. Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung des Landeshauptmanns von Salzburg vom 27.3.2020 betreffend Betretungsverbot bestimmter Einrichtungen, LGBI Nr 25/2020, kundgemacht im Landesgesetzblatt am 27.3.2020, lauteten:

Auf Grund von § 2 Z 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl I Nr 12/2020, in der geltenden Fassung wird verordnet:

...

### § 2

(1) Das Betreten von Beherbergungsbetrieben (§ 111 Abs 1 Z 1 GewO 1994) als Touristin bzw als Tourist ist im gesamten Landesgebiet verboten.

(2) Vom Verbot nach Abs 1 kann die Bezirksverwaltungsbehörde im besonderen öffentlichen Interesse, etwa zur erforderlichen Beherbergung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern lebenswichtiger Versorgungsbetriebe, Ausnahmen bewilligen.

(3) Ausnahmegewilligungen auf Grund einer Verordnung gemäß § 20 Epidemiegesetz 1950 gelten als Ausnahmegewilligungen nach dieser Verordnung.

### § 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

4.1.7. Die Promulgationsklausel und § 1 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes (COVID-19-Maßnahmenverordnung-98 - COVID-19-MV-98) BGBl II Nr 98/2020 lauteten in der vom 16.3.2020 bis 30.4.2020 geltenden Fassung:

#### **Präambel/Promulgationsklausel**

Auf Grund von § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, wird verordnet:

§ 1. Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist das Betreten öffentlicher Orte verboten.

*(Anm.: Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 14. Juli 2020, V 363/2020-25, dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zugestellt am 22. Juli 2020, Recht erkannt:*

*I. § 1 war gesetzwidrig.*

*II. Die als gesetzwidrig festgestellten Bestimmungen sind nicht mehr anzuwenden. Vgl. BGBl. II Nr. 351/2020.)*

4.2. Rechtliche Erwägungen:

4.2.1. Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid aufgrund der Beschwerde (§ 9 Abs 1 Z 3 und 4 VwGVG) zu überprüfen.

Gemäß § 9 Abs 1 Z 3 und 4 VwGVG hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt und das Begehren zu enthalten.

Von der Beschwerdeführerin wurde ausdrücklich nur gegen den Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheids Beschwerde erhoben.



Die mit Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheids der Beschwerdeführerin zuerkannte Vergütung für den Zeitraum vom 16.3.2020 bis zum 27.3.2020 ist somit nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens. Gegenstand ist die in Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides erfolgte Abweisung des Mehrbegehrens, das sich - wie sich aus dem Spruch in Verbindung mit der Begründung des Bescheids ergibt - auf den Folgezeitraum ab 28.3.2020 bezieht.

Über den im Antrag vom 7.5.2021 unter der lit d gestellten Feststellungsantrag (Feststellung, dass der Beschwerdeführerin wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbs infolge der Covid-19-MV-96 für den seit dem 4.4.2020 entstandenen Vermögensnachteil eine Vergütung im gesetzlichen Ausmaß zustehe) hat die belangte Behörde, die im Spruchpunkt I. über den Zeitraum vom 16.3.2020 bis zum 27.3.2020 und im Spruchpunkt II. nur über das ziffernmäßige Mehrbegehren abgesprochen hat, mit dem angefochtenen Bescheid nicht abgesprochen. Dieser Antrag ist daher – soweit aus dem vorgelegten Akt ersichtlich – noch unerledigt und ist nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens.

4.2.2. Zunächst ist festzuhalten, dass die auf Grundlage des Epidemiegesetzes erlassene Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 13.3.2020 betreffend die Schließung des Seilbahnbetriebes und von Beherbergungsbetrieben zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-COV-2, GZ 01//01/30277/2020/002, mit der Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg betreffend Aufhebung einer Verordnung, GZ 01//01/30277/2020/004, aufgehoben wurde. Gemäß § 2 der Verordnung GZ 01//01/30277/2020/004 trat diese Aufhebung mit der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Stadt Salzburg in Kraft. Die Kundmachung im Amtsblatt erfolgte am 27.3.2020, sodass die Verordnung GZ 01//01/30277/2020/002 mit Ablauf des 27.3.2020 außer Kraft getreten ist.

Die Verordnung des Landeshauptmanns von Salzburg vom 27.3.2020 betreffend Betretungsverbot bestimmter Einrichtungen, LGBl Nr 25/2020, trat gemäß § 3 dieser Verordnung mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Die Kundmachung im Landesgesetzblatt erfolgte am 27.3.2020, sodass die Verordnung am 28.3.2020 in Kraft getreten ist.

Damit liegt kein zeitlicher Überschneidungszeitraum zwischen der Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg GZ 01//01/30277/2020/002 und der Verordnung des Landeshauptmanns LGBl Nr 25/2020 vor. Auf die Ausführungen der belangten Behörde zur materiellen Derogation war daher nicht näher einzugehen.

4.2.3. Zu prüfen ist für den beschwerdegegenständlichen Zeitraum ab 28.3.2020 das Vorbringen der Beschwerdeführerin, dass aufgrund der mit Verordnung des Landeshauptmanns LGBl Nr 25/2020 für den Zeitraum vom 28.3.2020 bis 10.4.2020 erfolgten Einstellung des Hotelbetriebs für touristische Zwecke und aufgrund der Covid-19-MV-98 für den Zeitraum vom 16.3.2020 bis 30.4.2020 erfolgten Sperre des Hotels ein Entschädigungsanspruch nach dem Epidemiegesetz bestehe.

4.2.4. § 2 der Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg LGBl Nr 25/2020 hat das Betreten von Beherbergungsbetrieben als Touristin bzw als Tourist im gesamten Landesgebiet verboten. Der Promulgationsklausel ist zu entnehmen, dass sich die Verordnung auf § 2 Z 2 des Covid-19-Maßnahmengesetzes gestützt hat. Damit findet diese Verordnung im Covid-19-Maßnahmengesetz und nicht in § 20 Epidemiegesetz ihre Grundlage (vgl zum Betretungsverbot nach der Covid-19-Maßnahmenverordnung-96 VwGH 26.3.2021, Ra 2021/03/0017).

Ein Anspruch auf Vergütung für den Verdienstentgang nach § 32 Abs 1 Z 5 Epidemiegesetz setzt - ausgehend vom klaren Wortlaut - voraus, dass das vom Anspruchswerber betriebene Unternehmen "gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist"; Anspruchsvoraussetzung danach ist also eine Betriebsbeschränkung oder -sperre nach der Bestimmung des § 20 Epidemiegesetz (VwGH 24.2.2021, Ra 2021/03/0018).

Eine derartige auf § 20 Abs 1 Epidemiegesetz gestützte Betriebsschließung oder eine auf § 20 Abs 2 Epidemiegesetz gestützte Betriebsbeschränkung erfolgte durch die Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg LGBl Nr 25/2020 aber nicht.

Schon aus diesem Grund besteht der von der Beschwerdeführerin nach der Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg LGBl Nr 25/2020 geltend gemachte Vergütungsanspruch für den Zeitraum vom 28.3.2020 bis zum 13.4.2020 nicht.

Für den Zeitraum vom 28.3.2020 bis 4.4.2020 legte zudem § 43 Abs 4 Epidemiegesetz die Erlassung von "Vorkehrungen" nach § 20 Epidemiegesetz - wie auch die zur Veranlassung sämtlicher anderer Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten nach dem Epidemiegesetz - in die Hände der Bezirksverwaltungsbehörden (VwGH 24.2.2021, Ra 2021/03/0018). Demgegenüber ermächtigt § 2 Z 2 Covid-19-MG den Landeshauptmann zur Erlassung einer Verordnung und es wurde die Verordnung LGBl 20/2020 auch vom Landeshauptmann erlassen. Für diesen Zeitraum konnte somit auch aus diesem Grund die Verordnung des Landeshauptmanns nicht auf § 20 Abs 1 Epidemiegesetz gestützt werden. § 43 Abs 4a Satz 1 und 2 Epidemiegesetz, der eine Verordnungsermächtigung des Landeshauptmannes vorsieht, wurde erst mit der Novelle BGBl I Nr 23/2020, in Kraft getreten am 5.4.2020, eingefügt.

4.2.5. § 1 der Covid-19-Maßnahmenverordnung-98 hat im Zeitraum vom 16.3.2020 bis 30.4.2020 zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19 das Betreten öffentlicher Orte verboten. Nach der Promulgationsklausel der Covid-19-MV-98 stützt sich diese auf § 2 Z 1 Covid-19-MG, womit die Covid-19-MV-98 im Covid-19-MG und nicht im Epidemiegesetz ihre Grundlage findet (VwGH 26.3.2021, Ra 2021/03/0017 Rn 16).

Hier ist wiederum auszuführen, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ein Anspruch auf Vergütung für den Verdienstentgang nach § 32 Abs 1 Z 5 Epidemiegesetz voraussetzt, dass das vom Anspruchswerber betriebene Unternehmen "gemäß

§ 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist"; Anspruchsvoraussetzung danach ist also eine Betriebsbeschränkung oder -sperre nach der Bestimmung des § 20 Epidemiegesetz.

Eine auf § 20 Epidemiegesetz gestützte Betriebsschließung oder -beschränkung des Betriebs der Beschwerdeführerin erfolgte durch § 1 der Covid-19-MV-98 aber nicht.

Schon aus diesem Grund besteht der von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Vergütungsanspruch nach der Covid-19-MV-98 für den Zeitraum vom 16.3.2020 bis 30.4.2020 nicht.

Für den Zeitraum vom 28.3.2020 bis 14.5.2020 legte zudem § 43 Abs 4 Epidemiegesetz die Erlassung von "Vorkehrungen" nach § 20 Epidemiegesetz - wie auch die zur Veranlassung sämtlicher anderer Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten nach dem Epidemiegesetz - in die Hände der Bezirksverwaltungsbehörden (VwGH 24.2.2021, Ra 2021/03/0018). Demgegenüber ermächtigt § 1 Covid-19-MG den Bundesminister zur Erlassung einer Verordnung und es wurde die COVID-19-MV-98 auch vom Bundesminister erlassen. Die Verordnungsermächtigung des Bundesministers durch § 43 Abs 4a Satz 3 und 4 Epidemiegesetz wurde erst mit der Novelle BGBl I Nr 43/2020, in Kraft seit 15.5.2020, eingefügt. Auch aus diesem Grund konnte somit die Covid-19-MV-98 nicht auf § 20 Epidemiegesetz gestützt sein.

Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 14.7.2020, V 363/2020 festgestellt hat, dass § 1 der Covid-19-Maßnahmenverordnung-98, BGBl II Nr 98/2020 gesetzwidrig war und die als gesetzwidrig festgestellte Bestimmung nicht mehr anzuwenden ist. Auf diese Bestimmung lässt sich auch deshalb ein Ersatzanspruch im Verwaltungsweg nicht mehr stützen (vgl VwGH 7.4.2021, Ra 2021/09/0048 zu § 2 Abs 4 der Covid-19-Maßnahmenverordnung-96 idF BGBl II Nr 130/2020).

4.2.6. Zum Vorbringen, dass sich die Verordnung des Landeshauptmanns LGBl 25/2020 und die Covid-19-MV-98 jeweils auf § 2 Covid-19-MG gründeten und sich aus der Zusammenschau mit § 4 Abs 3 Covid-19-MG ergebe, dass dies einen Ersatzanspruch gemäß § 32 Epidemiegesetz begründe, ist auszuführen, dass, wenn in § 4 Abs 3 Covid-19-Maßnahmengesetz angeordnet wird, dass die Bestimmungen des Epidemiegesetzes "unberührt" bleiben, damit weder der Inhalt, noch der Anwendungsbereich des Epidemiegesetzes verändert wird. Die berufene Norm ändert also weder etwas an den Voraussetzungen für die Erlassung von Verfügungen im Sinn des § 20 Epidemiegesetz noch an denen für den Zuspruch einer Vergütung für Verdienstentgang nach § 32 Epidemiegesetz. Sie bildet daher, weder für sich, noch im Zusammenhang mit den auf das Covid-19-Maßnahmengesetz gestützten Verordnungen, eine Grundlage für den Ersatzanspruch der Beschwerdeführerin (VwGH 24.02.2021, Ra 2021/03/0018).

4.2.7. Auch aus der Untersagung des Betretens von Beherbergungsbetrieben zum Zweck der Erholung und Freizeitgestaltung gemäß dem am 4.4.2020 in Kraft getretenen

§ 4 der Covid-19-Maßnahmenverordnung-96, BGBl II Nr 96/2020 idF BGBl II Nr 130/2020, kann kein Entschädigungsanspruch abgeleitet werden. Die Covid-19-Maßnahmenverordnung-96 hatte ihre Rechtsgrundlage ebenfalls im Covid-19-Maßnahmengesetz und nicht im Epidemiegesetz (VwGH 26.3.2021, Ra 2021/03/0017).

4.2.8. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass eine im Zeitraum vom 28.3.2020 bis 30.4.2020 auf das Epidemiegesetz gestützte Verordnung betreffend den verfahrensgegenständlichen Beherbergungsbetrieb der Beschwerdeführerin nicht erkennbar ist. Insbesondere erfolgte keine Beschränkung oder Sperre des Betriebes nach § 20 Epidemiegesetz. Ein aufgrund der jeweils nach dem Covid-19-Maßnahmengesetz erlassenen Verordnungen LGBl Nr 25/2020 und BGBl II Nr 98/2020 entstandener Vermögensnachteil ist in der Aufzählung des § 32 Abs 1 Epidemiegesetz nicht enthalten. Vor diesem Hintergrund besteht kein Anspruch auf Vergütung des Verdienstentgangs nach § 32 Epidemiegesetz für den Beherbergungsbetrieb der Beschwerdeführerin für den Zeitraum vom 28.3.2020 bis 30.4.2020.

4.2.9. Eine Beschwerdeverhandlung konnte gemäß § 24 Abs 1 VwGGV entfallen, da eine Verhandlung nicht beantragt wurde und in der Beschwerde ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, sodass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten ließ. Weiters lassen die Akten auch nicht erkennen, dass einem Entfall der Verhandlung Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Von der Beschwerdeführerin wurde in der Beschwerde weder ein dem Ergebnis des behördlichen Ermittlungsverfahrens entgegenstehender oder darüberhinausgehender für die Beurteilung relevanter Sachverhalt behauptet, noch wurde eine Rechtsfrage aufgeworfen, deren Erörterung in einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht erforderlich wäre. Es wurde lediglich vorgebracht, dass die Rechtsmeinung der Behörde unrichtig sei. Art 6 Abs 1 EMRK bzw Art 47 GRC stehen einem Entfall der Verhandlung nicht entgegen, wenn es ausschließlich um rechtliche Fragen geht oder wenn das Vorbringen des Beschwerdeführers angesichts der Beweislage und angesichts der Beschränkung der zu entscheidenden Fragen nicht geeignet ist, irgendeine Tatsachen- oder Rechtsfrage aufzuwerfen, die eine mündliche Verhandlung erforderlich macht (vgl VwGH 17.10.2019, Ra 2016/08/0010 mwN).

#### Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zwar liegt - soweit ersichtlich - zur Frage der Vergütung für den Verdienstentgang, der einem Unternehmen aus dem Betretungsverbot für Beherbergungsbetriebe gemäß § 2 der Verordnung des Landeshauptmanns LGBl 25/2020 entstanden ist, noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vor. Das Fehlen von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vermag allerdings dann eine grundsätzliche Rechtsfrage nicht zu begründen, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist (vgl VwGH Ra 2016/06/0137 mwN). Im vorliegenden Fall erscheint die Rechtslage vor dem Hintergrund der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs Ra 2021/03/0018 und

Ra 2021/03/0017 und nach den hier anzuwendenden Normen eindeutig. Zudem ist laut der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (14.7.2020, G 202/2020; 26.11.2020, E 3412/2020) bei Verordnungen, die auf Grundlage des Covid-19-Maßnahmengesetzes erlassen wurden, kein Entschädigungsanspruch nach § 32 Epidemiegesetz vorgesehen.